

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-sachbezugswerte-der-arbeitnehmer-bei-unentgeltlich-oder-verbilligten-mahlzeiten-ab-2016.html>

 18.12.2015

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

BMF: Sachbezugswerte der Arbeitnehmer bei unentgeltlich oder verbilligten Mahlzeiten ab 2016

Das BMF hat die Sachbezugswerte der Arbeitnehmer bei unentgeltlich oder verbilligt zugewendeten Mahlzeiten ab 01.01.2016 bekannt gegeben. Dabei hat der Wert für Mittag- und Abendessen eine deutliche Anhebung erfahren, während die Frühstücks-Pauschale nur gering erhöht wurde.

Hintergrund

Unentgeltliche Kantinenmahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich bspw. in selbst betriebenen Kantine an die Arbeitnehmer abgibt, sind mit dem amtlichen Sachbezugswert lohnsteuerpflichtig. Auch bei verbilligten Mahlzeiten ist der amtliche Sachbezugswert der Besteuerung zugrunde zu legen, allerdings vermindert um den vom Arbeitnehmer gezahlten Essenspreis. Ein lohnsteuerpflichtiger geldwerter Vorteil entsteht bei einer verbilligten Mahlzeit arbeitstäglich hingegen nicht, wenn der Arbeitnehmer den Essenspreis mindestens in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts bezahlt.

Lohnsteuerpflicht ist auch dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer an der Verpflegung teilnehmen muss. Die Sachbezugswerte sind auch für Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende anzuwenden. Auf den entstehenden geldwerten Vorteil kann die 44-EUR-Freigrenze nicht angewendet werden. Der Ansatz der amtlichen Sachbezugswerte ist zwingend.

Als Mahlzeiten sind dabei alle Speisen und Lebensmittel anzusehen, die üblicherweise der Ernährung dienen und zum Verzehr während der Arbeitszeit oder im unmittelbaren Anschluss daran geeignet sind. Zu Mahlzeiten werden folglich auch Vor- oder Nachspeisen sowie Snacks gezählt. Getränke gehören zu den Mahlzeiten, wenn sie mit der Mahlzeit eingenommen werden. Getränke, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern außerhalb von Mahlzeiten zum Verzehr im Betrieb kostenlos oder verbilligt überlässt, z. B. durch den Verkauf aus Getränkeautomaten, gehören nicht zum Arbeitslohn.

Verwaltungsanweisung

Das BMF hat die Sachbezugswerte der Arbeitnehmer bei unentgeltlich oder verbilligt zugewendeten Mahlzeiten ab 01.01.2016 bekannt gegeben.

Diese richten sich nach der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV) und betragen für alle Bundesländer ab dem 01.01.2016 einheitlich für ein Mittag- oder Abendessen 3,10 € und für ein Frühstück 1,67 €. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr 2015 ein Anstieg um 10 Cent bzw. 4 Cent.

Diese Werte gelten ab 01.01.2014 gemäß § 8 Abs. 2 S. 8 EStG auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn der Preis der Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt.

Betroffene Norm

§§ 8 Abs. 1, Abs. 2 S. 8 EStG, R 8.1 Absatz 7 und 8 LStR 2015

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 09.12.2015, [IV C 5 - S 2334/15/10002](#)

Weitere Fundstellen

BMF Schreiben vom 16.12.2014, [IV C 5 - S 2334/14/10005](#)

BMF Schreiben vom 24.10.2014, [IV C 5 - S 2353/14/10002](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.